

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 30/2021



10.09.2021

Inhalt

- **Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 16.09.2021 um 17 Uhr in der Hermann-Neuberger-Halle**
- **Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach am Montag, den 20.09.2021 um 17 Uhr in der Hermann-Neuberger-Halle**
- **Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler am Montag, den 20.09.2021 um 17 Uhr in der Hermann-Neuberger-Halle**
- **Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Montag, den 20.09.2021 um 17 Uhr in der Hermann-Neuberger-Halle**
- **Wahlbekanntmachung**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag den 16.09.2021 um 17:00 Uhr, Ort: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes eGo-Saar
- 3 Elektromobilität: Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur
- 4 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH (GWIS)
 - 4.1 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH (GWIS)
- 5 Senkung der KiTa-Gebühren im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes, 10. Gebührensatzung
- 6 Verabschiedung einer Benutzungsordnung für Wohnmobilstellplätze ohne Ver- und Entsorgungseinrichtungen (sog. Pop-Up-Standplätze)
- 7 Änderung der Nutzungsbedingungen für den Betrieb einer Schwimmsteganlage für Sportboote von Saarkilometer 75,200 bis 75,300, rechtes Ufer
- 8 Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

- 2 Geplante Neubaumaßnahme einer inklusiven Kindertageseinrichtung durch die Lebenshilfe gGmbH in Wehrden
- 3 Kooperationsvertrag zum Vergabeverfahren der Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken
- 3.1 Kooperationsvertrag zum Vergabeverfahren der Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken
- 4 Personalangelegenheit

Oberbürgermeisterin Christiane Blatt



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach am Montag den 20.09.2021 um 17:00 Uhr, Ort: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Information zur Wildschweinproblematik in Völklingen

Ortsvorsteher Dieter Peters



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler am Montag den 20.09.2021 um 17:00 Uhr, Ort: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Information zur Wildschweinproblematik in Völklingen

Ortsvorsteher Andreas Willems



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Montag den 20.09.2021 um 17:00 Uhr, Ort: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Information zur Wildschweinproblematik in Völklingen

Ortsvorsteher Stephan Tautz

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08. bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) Durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz

entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Blinde und Sehbehinderte haben bei der Bundestagswahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.
Küstrinerstraße 6
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/818181
E-Mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

Völklingen, 08. September 2021

Die Gemeindebehörde

gez. Christiane Blatt